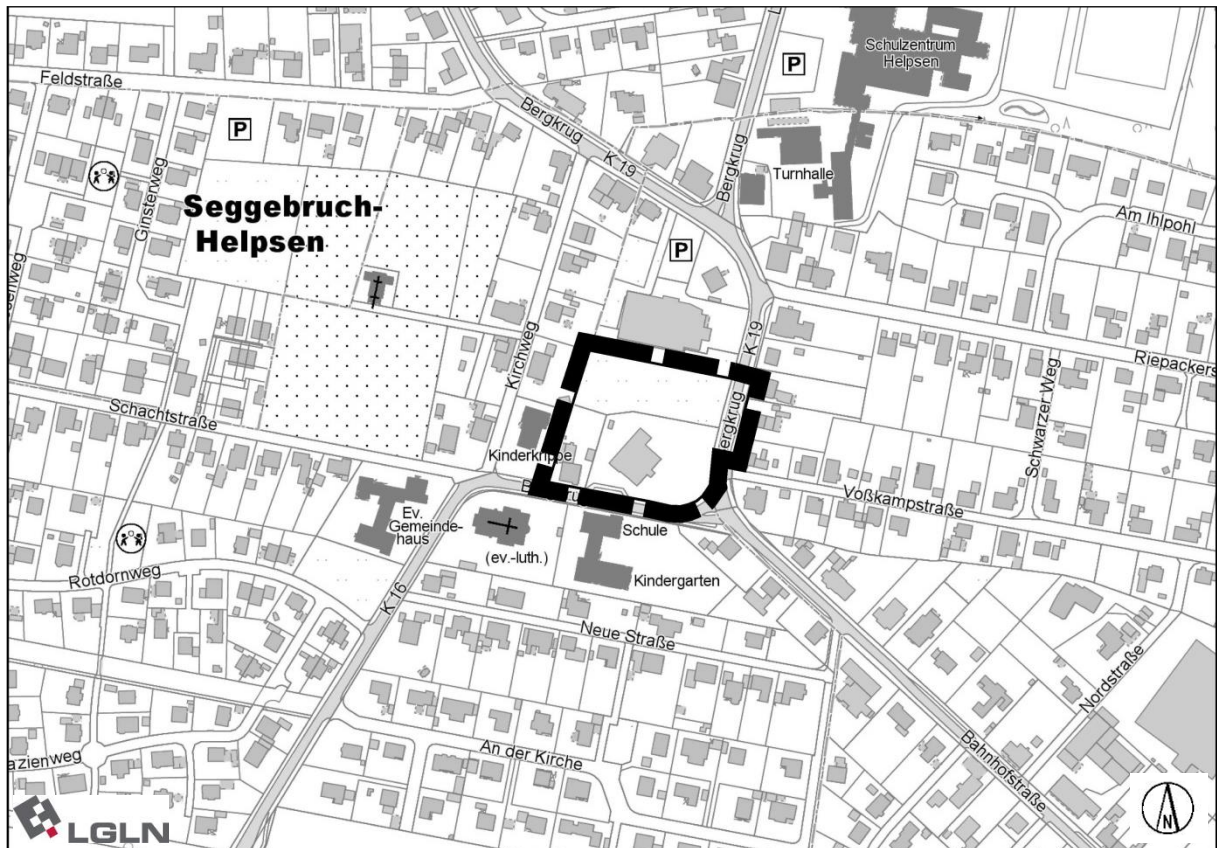


Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des An-

spruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen. Darüber hinaus sind die Unterlagen auch im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nienstädt unter www.sg-nienstaedt.de (Gewerbe/Wohnen > Bauleitplanung > Gemeinde Helpsen, <http://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-helpsen>) einsehbar.

Helpsen, 22.01.2018

Kolb
Gemeindedirektor